



Beitragssordnung

Seite 1 von 2

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von dem Vorstand des Vereins geändert werden. Über die Änderungen ist die Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen zu unterrichten.

§ 2 Beschlüsse

- 2.1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- 2.2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Februar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- 2.3. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres, so beträgt der Mitgliedsbeitrag für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresmitgliedsbeitrags.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
HM	Hauptmitgliedschaft	24.- €
FM	Familienmitgliedschaft	36.- €
EM	Ehrenmitgliedschaft	beitragsfrei
W	Vereine und Verbände	Festsetzung durch Vorstand
KM	Kommunen	Festsetzung durch Vorstand
GB	Gewerbliche Betriebe	Festsetzung durch Vorstand

- 3.1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- 3.2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 3.3. Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse FM ist eine zusätzliche Mitgliedschaft von Familienangehörigen und muss beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Eine Familienmitgliedschaft kann nur für Personen beantragt werden, die nachweislich in der häuslichen Gemeinschaft leben gewährt. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- 3.4. Änderungen der persönlichen Angaben sind bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse FM schnellstmöglich mitzuteilen.
- 3.5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Versicherung von Fahrer/innen des Vereinsbusses im Rahmen der Fahrzeugversicherung sowie Beiträge für die Versicherung von Mitgliedern des Vereinsvorstandes und Fahrer/innen des Vereinsbusses im Rahmen der VBG Unfallversicherung. Einzelheiten ergeben sich aus den Versicherungsunterlagen.



- 3.6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- 3.7. Für Rücklastschriftgebühren und bei Mahngebühren werden 5,00 Euro erhoben.
- 3.8. Werden höhere Beitragzahlungen von Mitgliedern geleistet, wie die Beitragsordnung für das jeweilige Mitglied vorsieht, so wird die Differenz als Spenden verbucht.

§ 4 Fahrtenanspruch

- 4.1. Aus der Beitragsordnung ist kein grundsätzlicher Anspruch auf Fahrten mit dem Bürgerbus ableitbar. Mitfahrberechtigt sind nur solche Personen, die zum Personenkreis gem. „*Antrag auf Ausstellung einer Mitfahrberechtigung für den Fahrdienst durch den DörferBus Ostheide e.V.*“ gehören.
- 4.2. Sind Vereine, Verbände, Kommunen und gewerbliche Betriebe Mitglied im Verein DörferBus Ostheide e.V., so sind deren Mitglieder nicht auch Mitglied im Verein DörferBus Ostheide e.V. und haben, sofern sie nicht persönlich Mitglied sind, keinen Anspruch auf Beförderung.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Lüneburg

IBAN: DE4324050110 0065601882

BIC: NOLADE21LBG

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Wendisch Evern, den 25. Februar 2025